



## Sonderinformation Wesentliche Punkte des Corona-Konjunkturpakets

Um Familien, Unternehmen und Kommunen darin zu unterstützen, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie besser zu bewältigen, hat sich der Koalitionsausschuss am 03.06.2020 auf die Eckpunkte für ein Konjunkturpaket verständigt.

Nachstehend haben wir die Wesentlichen Punkte des Corona-Konjunkturpakets zusammengestellt.

### **A) Konjunktur stärken und die Wirtschaftskraft Deutschlands fördern**

#### **Senkung Mehrwertsteuersatz**

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland wird der Mehrwertsteuersatz für einen befristeten Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von bisher 19 % auf 16 % sowie von 7 % auf 5 % gesenkt. Maßgeblich für die Anwendung des Steuersatzes wird voraussichtlich der Zeitpunkt der Leistungserbringung sein, jedoch gibt es hierzu noch keine weiteren Details von Seiten der Regierung.

Diese Maßnahme hat nicht unerhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen in Deutschland. Beispielsweise müssen Buchhaltungs- und Kassenprogramme kurzfristig angepasst werden. Rechnungsmuster sind anzupassen und Dauerrechnungen sind zu ändern. Verträge müssen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Regelungen auf Anpassungsbedarf geprüft werden.

Im Zuge der Rechnungseingangsprüfung muss darauf geachtet werden, dass der richtige Steuersatz ausgewiesen ist. Unter Umständen sind Korrekturen anzufordern.

Derzeit handelt es sich lediglich um eine Einigung der Großen Koalition. Das Gesetzgebungsverfahren muss nun angestoßen werden, wofür die Zeit bis zum 01. Juli 2020 sehr knapp bemessen ist. Wir gehen derzeit davon aus, dass hierzu in Kürze ein BMF-Schreiben veröffentlicht wird, welches die Details zur Umsetzung beinhalten wird. Von einem Abwarten bis zur finalen Gesetzesänderung raten wir aufgrund der umfangreichen Praxisauswirkungen ab.

#### **Sozialgarantie 2021**

Zum Schutz des Nettoeinkommens der Arbeitnehmer sowie zur Vermeidung der Steigerung von Lohnnebenkosten werden die Sozialversicherungsbeiträge bis zum Jahr 2021 bei maximal 40 % stabilisiert. Der darüber hinausgehende Finanzbedarf wird über dem Bundeshaushalt abgedeckt.



## **EEG-Umlage**

Die EEG-Umlage droht im Jahr 2021 aufgrund des corona-bedingten Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Ab 2021 wird aus dem BEHG ein Zuschuss aus Haushaltsmitteln des Bundes zur schrittweisen Senkung der EEG-Umlage geleistet, sodass das diese im Jahr 2021 bei 6,5 ct/kwh und im Jahr 2022 bei 6,0 ct/kwh liegen wird.

## **Einfuhrumsatzsteuer**

Die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer wird auf den 26. des Folgemonats verschoben um hierdurch den Unternehmen in Deutschland ein „level playing field“ gegenüber vielen europäischen Nachbarn zu ermöglichen.

## **Steuerlicher Verlustrücktrag**

Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 auf 5,0 Mio. Euro (10,0 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) erhöht.

Es wird ein Mechanismus eingeführt, wie dieser Rücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 nutzbar gemacht werden kann. Im Raum steht eine steuerliche Corona-Rücklage, welche spätestens im Jahr 2022 aufzulösen ist.

## **Degressive Abschreibung**

Als Investitionsanreiz wird die degressive Abschreibung wieder eingeführt. Der Faktor beträgt 2,5 – maximal 25 %. Er gilt für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, welche in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft werden.

## **Körperschaftsteuer / Gewerbesteuer**

Es ist ein Optionsmodell zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften im Gespräch. Daneben soll die Anhebung des Ermäßigungsfaktors bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache des Gewerbesteuermessbetrages angehoben werden.

## **Mitarbeiterbeteiligung**

Die Möglichkeiten der Mitarbeiterbeteiligung sollen attraktiver werden. Die besondere Situation von Startup-Unternehmen soll hierbei ebenfalls berücksichtigt werden.

## **Neustart nach Insolvenz**

Bei Unternehmen, die unverschuldet in finanzielle Schieflage geraten sind und trotz Corona-Maßnahmen nicht gerettet werden konnten, soll der Neustart nach einer Insolvenz erleichtert und beschleunigt werden.



Aus diesem Grund soll das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen auf 3 Jahre verkürzt werden – begleitet durch ausreichende Maßnahmen zur Missbrauchsvermeidung. Die Verkürzung soll für Verbraucher befristet sein und das Antragsverhalten der Schuldner soll nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden, dies auch im Hinblick auf etwaige negative Auswirkungen auf das zahlungs- und Wirtschaftsverhalten. Im Bereich der Unternehmensinsolvenzen soll ein vorinstanzliches Restrukturierungsverfahren eingeführt werden.

### **Entbürokratisierung**

Um öffentliche Investitionsfördermaßnahmen schnell in konkrete Investitionsprojekte umsetzen zu können, soll das Vergaberecht temporär vereinfacht werden. Angedacht sind:

- › Verkürzung der Vergabefristen für EU-Vergabeverfahren
- › Anpassung der Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen
- › Freihändige Vergaben in Deutschland

Auch die Länder sind gefordert, Vereinfachungen umzusetzen. Es wird angestrebt, auf europäischer Ebene ein Programm zur Entbürokratisierung, zur Beschleunigung des Planungsrechts, zur Vereinfachung des Vergaberechts und zur Reform des Wettbewerbsrechts anzustoßen.

## **B) Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern**

### **Kurzarbeitergeld**

Bis September 2020 sollen die Regelungen für Kurzarbeitergeld ab dem 01. Januar 2021 vorliegen.

### **Programm für Überbrückungshilfen**

Das Programm betrifft kleine und mittelständische Unternehmen, die einen Corona-bedingten Umsatzausfall erlitten haben. Das Volumen wird auf maximal 25 Mrd. Euro festgelegt.

Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August gewährt.

Sie gilt branchenübergreifend, wobei den Besonderheiten von massiv betroffenen Branchen (z. B. Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Reisebüros, Veranstaltungsbranche) angemessen Rechnung zu tragen ist.

#### Antragsberechtigt sind:

Unternehmen, deren Umsätze corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % unter den Umsätzen der Monate April und Mai 2019 lagen **und** der Umsatzeinbruch im Vorjahresvergleich in den Monaten Juni bis August 2020 mindestens 50 % beträgt. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.



#### Höhe der Erstattungen:

- > 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat
- > 80 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 70 % gegenüber dem Vorjahresmonat
- > Maximal 150.000 Euro für 3 Monate.

Der Erstattungsbetrag soll bei Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten 9.000 Euro und bei Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

#### Voraussetzung:

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen.

#### Fristen:

Die Antragsfrist endet spätestens am 31.08.2020, die Auszahlungsfrist am 30.11.2020.

## **C) Junge Menschen und Familien**

### **Kinderbonus**

Es wird ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 300 Euro pro Kind für welches ein Anspruch auf Kindergeld besteht, bezahlt. Dieser Bonus wird vergleichbar wie das Kindergeld mit dem Kinderfreibetrag verrechnet.

### **Kindergärten, Kitas und Krippen**

Um mehr Kapazitäten zu schaffen werden Erweiterungen, Um- und Neubauten gefördert.

### **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag wird von derzeit 1.908 auf 4.000 Euro angehoben. Diese Erhöhung gilt für die Jahre 2020 und 2021.

### **Ausbildungsförderung**

Kleine und mittelständische Unternehmen, die ihre Ausbildungsplätze 2020 im Vergleich zu den 3 Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausbezahlt wird.

Unternehmen, welche die Zahl der Ausbildungsplätze erhöhen erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Unternehmen, die ihre Ausbildungsaktivität trotz Corona fortsetzen und die Ausbilder sowie die Auszubildenden nicht in Kurzarbeit bringen, können eine Förderung erhalten.

Unternehmen, welche die Ausbildung nicht fortsetzen können, sollen die Möglichkeit einer vorüberge-



henden geförderten betrieblichen Verbund- oder Auftragsausbildung erhalten. Die Details sind noch nicht bekannt.

Betriebe, die zusätzlich Auszubildende übernehmen, die wegen Insolvenz ihres Ausbildungsbetriebs ihre Ausbildung nicht fortsetzen können, erhalten eine Übernahmeprämie.

#### **D) Sonstige relevante Themen - Zukunftspaket**

- > Förderung der E-Mobilität
- > Ausbau erneuerbarer Energien.
- > Aufstockung des CO2 Gebäudesanierungsprogramm
- > Registermodernisierung (Digitalisierung)
- > Beschleunigung des Ausbaus eines flächendeckenden 5G-Netzes

Bitte beachten Sie, dass die obigen Ausführungen nur eine unverbindliche Zusammenstellung nach heutigem Stand darstellen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Umsetzung der oben aufgezeigten Maßnahmen durch ein betriebliches Maßnahmenkonzept und ggf. den Abschluss einer Betriebsvereinbarung in Ihrem Unternehmen.

Gerne stehen die Ihnen bekannten Ansprechpartner unserer Kanzlei auch hier beratend und gestaltend zur Verfügung. Ergänzend hierzu finden Sie die Ansprechpartner, die sich mit vorstehenden Themen besonders beschäftigt haben.



## Augsburg.



**Robert Schäble**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[robert.schaeble@sonntag-partner.de](mailto:robert.schaeble@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Andrea Seitz**

Steuerberaterin

[andrea.seitz@sonntag-partner.de](mailto:andrea.seitz@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Michael Ammer**

Steuerberater

[michael.ammer@sonntag-partner.de](mailto:michael.ammer@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Wolfgang Fratz**

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

[wolfgangz.fratz@sonntag-partner.de](mailto:wolfgangz.fratz@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0



**Stefan Schirpfer**

Steuerberater

[stefan.schirpfer@sonntag-partner.de](mailto:stefan.schirpfer@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0

## Ulm.



**Elke Reuther**

Steuerberaterin

[elke.reuther@sonntag-partner.de](mailto:elke.reuther@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 731 37958-0



## **Sonntag & Partner**

Bei Sonntag & Partner spielen viele Talente zusammen. An unseren süddeutschen Standorten sind wir bundesweit sowie im internationalen Umfeld tätig und stehen unseren Mandanten aus dem gehobenen Mittelstand in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung mit über 290 Mitarbeitern ganzheitlich zur Seite.

Die jeweilig projektbezogene Teamzusammenstellung sowie der fachübergreifende und integrierte Beratungsansatz zielen auf eine präzise Lösungsentwicklung und Lösungsumsetzung – je nach individuellem Bedarf der Mandanten.

Abgerundet wird unser Kanzleiprofil durch Family Office-Dienstleistungen, Vermögensbetreuung und IT Consulting.

## **Abschließende Hinweise**

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter <https://www.sonntag-partner.de/>